

10. Wahlperiode

25.05.1988
t-g

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung

Protokoll

48. Sitzung (nicht öffentlich)

25. Mai 1988

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 bis 15.03 Uhr

Vorsitzender: Abg. Hegemann (CDU)

Stenograph: Treschwig (als Gast)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesabfallgesetz - LAbfG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/2613

in Verbindung damit

Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altla-
stensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/2614

und

Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms und
des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 10/2144, Vorlagen 10/1516 und 10/1571, Zu-
schriften 10/1881 - 10/1899, 10/1910 und 10/1930, Aus-
schußprotokoll 10/849/850

Beratung und Beschlußfassung zur 2. Lesung

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
48. Sitzung

25.05.1988
t-t

Für den Bericht an das Plenum benennt der Ausschuß Abg. Kupski (SPD) als Berichterstatter.

Der Ausschuß beschließt den Gesetzentwurf Drucksache 10/2613 unter Berücksichtigung der sich aus Spalte 2 der Synopse ergebenden Änderungsvorschläge der SPD sowie der folgenden drei Änderungen der Änderungsvorschläge der SPD:

1. In Änderungsvorschlag 2 Buchst. b wird hinter "neuer Satz" die Zahl "2" eingefügt.
2. In Änderungsvorschlag 2 Buchst. b wird nach dem Wort "Gemeinden" eingefügt: "mit deren Einvernehmen".
3. In Änderungsvorschlag 5 Buchst. e werden in der Neufassung von § 5 Abs. 3 Satz 5 im ersten Halbsatz nach "Gemeinden" die Worte "und die beauftragten Entsorgungsunternehmen" und im zweiten Halbsatz nach "Gemeinden" die Worte "und den beauftragten Entsorgungsunternehmen" eingefügt.

Der Ausschuß beschließt den Gesetzentwurf Drucksache 10/2614 unter Berücksichtigung der sich aus Spalte 2 der Synopse ergebenden Änderungsvorschläge der SPD sowie mit der Maßgabe, daß in § 1 Abs. 1 vor und hinter das Wort "Entsorgungsverband" je ein Gedankenstrich gesetzt wird.

Der Ausschuß lehnt den Gesetzentwurf Drucksache 10/2144 ab.

- 2 Zum Bericht der Landesregierung über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft (Landeswaldbericht 1986)

Drucksache 10/1090

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 10/3035

Der Ausschuß nimmt in Aussicht, die Beratung in seiner übernächsten Sitzung aufzunehmen.

- 3 Abwasserbeseitigung

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 10/3035

Der Ausschuß einigt sich darauf, vor der Beratung das Beratungsergebnis des federführenden Landwirtschaftsausschusses abzuwarten.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
48. Sitzung

25.05.1988
t-g

Aus der Diskussion

Zu 1 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesabfallgesetz - LAbfG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2613

in Verbindung damit

Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2614

und

Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms und des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/2144, Vorlagen 10/1516 und 10/1571, Zuschriften 10/1881 - 10/1899, 10/1910 und 10/1930, Ausschußprotokoll 10/849/850

Beratung und Beschlußfassung zur 2. Lesung

Der Vorsitzende teilt mit, daß der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie seine Beratungsergebnisse auf Vorlage 10/1597 niedergelegt habe. Der Ausschuß für Kommunalpolitik habe die Gesetzentwürfe heute vormittag abschließend beraten.

Änderungsanträge lägen von der CDU und der SPD vor. Die F.D.P. habe keine Änderungsanträge eingebracht, sondern Leitlinien zu den Gesetzentwürfen entwickelt, die zusammen mit einer Synopse der Änderungsanträge der SPD und der CDU in der Vorlage 10/1604 enthalten seien.

Abg. Stump (CDU) berichtet, daß der Ausschuß für Kommunalpolitik in seiner heutigen Sitzung noch keinen Beschluß gefaßt habe. Die SPD habe dort deutlich gemacht, daß sie dem Regierungsentwurf unter Berücksichtigung einiger Änderungsanträge der SPD-Fraktion zustimmen werde. Die CDU und die F.D.P. hätten ihre endgültige Haltung von dem Ausgang der Beratung des federführenden Umweltausschusses abhängig gemacht.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
48. Sitzung

25.05.1988

t-g

Bevor der Umweltausschuß in die Einzelberatung eintrete, bitte er die SPD, bekanntzugeben, ob sie einer Beteiligung von Land und Gemeinden am Lizenzmodell zustimmen werde.

Abg. Wendzinski (SPD) stellt bezüglich der beiden Gesetzentwürfe der Landesregierung fest, daß sie bei der Lösung des Sondermüllproblems auf Grund vorangegangener langer Diskussionen mit der Industrie und den Verbänden neue Wege beschritten. Dies sei auch die Konsequenz der Tatsache, daß es auf Bundesebene nicht zu einer einheitlichen Lösung hinsichtlich der sogenannten herrenlosen Altlasten gekommen sei. Wenn es eine bundeseinheitliche Regelung gäbe, wäre eine eigenständige nordrhein-westfälische Lösung nicht notwendig gewesen. Die nordrhein-westfälische Lösung habe Pilotcharakter; denn es sei bekannt, daß sich andere Länder bereits daran orientierten.

Den Vorschlag der CDU, an der Beseitigung der herrenlosen Altlasten die Kommunen und das Land mit Festbeträgen - je 50 Millionen DM - zu beteiligen, halte er nicht für angemessen. Die Kommunen würden bereits automatisch mit einem prozentualen Anteil hieran beteiligt. Außerdem werde das Land seinen Beitrag wie bisher leisten. Ferner gebe es in der Industrie die Bereitschaft, sich zu beteiligen

Der Vorsitzende ruft nur zur Einzelberatung des Abfallgesetzentwurfs Drucksache 10/2613 auf und verweist auf die dazu in Form einer Synopse vorliegenden Änderungsanträge der SPD und der CDU.

Abg. Wendzinski (SPD) beantragt, in § 1 im letzten Halbsatz das Wort "umweltschädlich" durch "umweltverträglich" zu ersetzen.

Abg. Stump (CDU) beantragt, diesen Halbsatz wie folgt zu formulieren:

unverwertbare Abfälle sind nach dem Stand der Technik thermisch zu verwerten oder abzulagern.

Abg. Alt-Küpers (SPD) macht darauf aufmerksam, daß der Begriff "Verwertung" bereits durch Bundesrecht dahin geregelt sei, daß dazu die thermische und die stoffliche Verwertung zählten. Der Änderungsantrag der CDU widerspreche dieser Systematik.

Abg. Wessel (SPD) fragt, ob mit "Stand der Technik" der jeweils neueste Stand der Technik gemeint sei, und teilt mit, daß sich in der Praxis bezüglich des Begriffs "Stand der Technik" immer wieder große Meinungsverschiedenheiten zeigten.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
48. Sitzung

25.05.1988
t-g

MR Dr. Holtmeier (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) sagt, auch der Begriff "Stand der Technik" sei bundesrechtlich festgelegt, und zwar seit der letzten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz. Die Bundesregierung sei ermächtigt, nach § 4 Abs. 5 allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen nach dem "Stand der Technik" zu erlassen. Hiermit sei auch eine Rechtsvereinheitlichung beabsichtigt. Alles, was an "Stand der Technik" erkennbar werde, solle in die TA Abfall Eingang finden, die für die Behörden allgemeinverbindlich werde, und Grundlage behördlicher Entscheidungen zu abfallwirtschaftlichen Fragen werden.

Der Ausschuß nimmt den SPD-Antrag an.

Abg. Stump (CDU) äußert den Eindruck, daß sich die SPD und die CDU bei diesem Gesetzentwurf nicht aufeinander zubewegen würden, und beantragt deshalb, über die in den Spalten 2 und 3 der Synopse zu Drucksache 10/2613 in Form von Änderungsvorschlägen enthaltenen jeweils geschlossenen Konzepte der SPD- und der CDU-Fraktion insgesamt abzustimmen. Die CDU habe kein Interesse daran, sich an einer Einzelberatung zu beteiligen, deren Ausgang von vornherein feststehe.

Abg. Wendzinski (SPD) entgegnet, daß sich die Änderungsvorschläge von SPD und CDU teilweise deckten, so daß nicht von vornherein davon ausgegangen werden dürfe, die SPD hätte sich auf eine von der CDU abweichende Linie festgelegt.

Die Ausführungen seines Vorredners deute er so, daß die CDU zumindest Teile ihrer Änderungsvorschläge zurückziehe. Die CDU möge bekanntgeben, welche Teile sie zurückziehe und welche sie weiterhin zur Diskussion zu stellen bereit sei.

Abg. Stump (CDU) stellt klar, daß von einem Zurückziehen von CDU-Anträgen nicht die Rede sein könne.

Abg. Schumacher (Kall) (CDU) fragt, ob die Landesregierung zu den Änderungsanträgen der SPD Gegenvorschläge zu machen habe oder bei der Konzeption des Gesetzentwurfs bleiben wolle.

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Matthiesen, hält diese Fragestellung nicht für zweckmäßig. Herr des Gesetzgebungsverfahrens sei der Landtag. Die Landesregierung gebe zwar Auskünfte, greife jedoch nicht bewertend in das Gesetzgebungsverfahren ein.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
48. Sitzung

25.05.1988
t-g

Der Ausschuß nimmt den Antrag des Abg. Stump, eine Gesamtabstimmung über die Änderungsvorschläge der SPD bzw. der CDU vorzunehmen, an.

Abg. Wendzinski (SPD) trägt die folgenden redaktionellen Änderungen der Änderungsvorschläge der SPD vor:

1. In Änderungsvorschlag 2 Buchst. b müsse hinter "neuer Satz" die Zahl "2" eingefügt werden.
2. In Änderungsvorschlag 2 Buchst. b müsse nach dem Wort "Gemeinden" eingefügt werden: "im Einvernehmen".

Abg. Schumacher (CDU) gibt zu erwägen, das Wort "Einvernehmen" durch "Benehmen" zu ersetzen.

Abg. Wendzinski (SPD) möchte bei dem Wort "Einvernehmen" bleiben, da es sicherstelle, daß kreisangehörige Gemeinden nicht überfordert würden.

MR Dr. Holtmeier (MURL) empfiehlt, statt "im Einvernehmen" die Worte "mit deren Einvernehmen" zu wählen.

Der Vorsitzende stellt fest, daß die zweite von der SPD vorgetragene redaktionelle Änderung im Sinne dieser Empfehlung berichtigt werde.

Der Ausschuß nimmt den Gesetzentwurf in einer Gesamtabstimmung unter Berücksichtigung der sich aus Spalte 2 der Synopse zu Drucksache 10/2613 ergebenden Änderungsvorschläge der SPD sowie der beiden von der SPD nachgeschobenen redaktionellen Änderungen an.

Der Vorsitzende ruft nun zur Einzelberatung des Gesetzentwurfs über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Drucksache 10/2614 auf und verweist auf die dazu in Form einer Synopse vorliegenden Änderungsanträge der SPD und der CDU.

Abg. Wendzinski (SPD) fragt, ob die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs anzustellenden Ermittlungen nicht den betroffenen Unternehmen und deren Beschäftigten mitgeteilt werden sollten.

Minister Matthiesen entgegnet, daß in der Mitgliederversammlung des Verbandes auch die Entsorger - Fremd- und Eigenentsorger -

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
48. Sitzung

25.05.1988
t-g

und die Industrie- und Handelskammern vertreten seien. Hierdurch sei der gewünschte Informationsfluß bereits gewährleistet.

Der Vorsitzende fügt hinzu, der Verband werde auch ein Eigeninteresse daran haben, daß die bei einem Unternehmen zusammenfließenden Erkenntnisse möglichst breit gestreut würden.

MR Dr. Holtmeier (MURL) hält den sich aus den Vorschriften des Gesetzentwurfs ergebenden Informationsfluß für ausreichend. Wenn es auch Fälle geben dürfte, in denen Informationen aus Gründen des Datenschutzes nicht beliebig verbreitet werden dürften, so sei doch gewährleistet, daß Betriebe die für sie notwendigen Informationen erhielten.

Abg. Wendzinski (SPD) teilt mit, daß nach von Gewerkschaftsseite geäußelter Auffassung außer den Unternehmen auch die dort Beschäftigten die Informationen erhalten müßten, daß dies jedoch durch den Gesetzentwurf nicht hinreichend gewährleistet sei.

Abg. Jankowski (SPD) wünscht die Aufnahme einer gesetzlichen Vorschrift, die eine Informationspflicht auch gegenüber den in den Betrieben Beschäftigten vorsehe.

Minister Matthiesen verweist darauf, daß die gewonnenen Erkenntnisse in die allgemeinen Grundlagen der staatlichen Abfallwirtschaft eingingen. Wenn dabei Gefährdungstatbestände für Arbeitnehmer festgestellt würden, werde die zuständige Gewerbeaufsicht davon in Kenntnis gesetzt oder es würden die davon berührten Rechtsgrundlagen geändert. Eine Mitteilung der Erkenntnisse an alle Beschäftigten der in Frage kommenden 17 000 Betriebe halte er nicht für praktikabel.

Im übrigen seien die Informationen auch den Betriebsbeauftragten für Abfall zugänglich, die sie weitergeben könnten. Die Betriebsbeauftragten erhielten vom Verband allerdings nicht gezielte Informationen für ihre jeweiligen Betriebe.

Abg. Stump (CDU) nimmt Bezug auf § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs, wonach "der Verband Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus Altlasten ... zu erfüllen" habe, "soweit er sich dazu bereit erklärt", und fragt, wie eine Gleichbehandlung aller Gemeinden sichergestellt werden könne, wenn, wie zu erwarten, bezüglich herrenloser Altlasten seitens der Gemeinden ein größerer Sanierungsbedarf angemeldet werde, als Sanierungsmittel zur Verfügung stünden.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
48. Sitzung

25.05.1988
t-g

Abg. Kupski (SPD) entgegnet, daß eine Begrenzung der Sanierungsmaßnahmen auf die Höhe, wie finanzielle Kapazität vorhanden sei, von vornherein selbstverständlich sein müsse. Daher könne dem Verband nicht mehr an Aufgaben auferlegt werden, als finanziell verkraftbar sei.

Minister Matthiesen antwortet, die Gleichbehandlung werde dadurch sichergestellt, daß gemäß § 3 Abs. 3 "die Maßnahmenpläne sowie ihre Anpassung und Fortschreibung" "der Genehmigung der Aufsichtsbehörde" bedürften und die Genehmigung mit für den Verband verbindlichen Änderungsaufgaben versehen werden könne. Er glaube jedoch, daß ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde nur relativ selten notwendig werde.

Man müsse sich darüber klar sein, daß es eine Rangfolge des Sanierungsbedarfs gebe. Von den etwa 11 000 altlastenverdächtigen Flächen seien rund 10 % voll oder zum Teil sanierungsbedürftig. Auch unter diesen 10 % gebe es eine Rangfolge nach Dringlichkeit. Die Dringlichkeit bestimme sich nach der Verletzung wichtiger Rechtsgüter wie Gefahr für Leib und Leben, Gefährdung von Trinkwasser, Gefährdung von Wohnbebauungsgebieten.

Außerdem müsse bei Altlasten unterschieden werden zwischen solchen, bei denen der private Verursacher feststehe und das Verursacherprinzip gelte - um diese Altlasten handle es sich in der Mehrzahl der Fälle -, solchen, bei denen der Verursacher die öffentliche Hand sei und ebenfalls das Verursacherprinzip gelte und ein Landeszuschuß zur Verfügung stehe, und solchen, die herrenlos seien, bei denen dann der Verband eintreten werde.

Diese Tatsachen und Zusammenhänge müsse man mit in Betracht ziehen, wenn man das vom Verband benötigte finanzielle Volumen beurteilen wolle.

Abg. Alt-Küpers (SPD) bittet um Bestätigung seiner Auffassung, daß der Staat wegen seiner allgemeinen Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr bei herrenlosen Altlasten zusätzliche Mittel dann aufzubringen habe, wenn bei dringendem Handlungsbedarf infolge großer Gefahren die für die Sanierung ausgewiesenen Mittel zur Finanzierung der unaufschiebbaren Maßnahmen nicht ausreichen.

Minister Matthiesen bestätigt dies.

Der Vorsitzendes gibt zu bedenken, ob der Name des zu gründenden Verbandes mit "Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen Entsorgungsverband" zweckmäßig gewählt sei.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
48. Sitzung

25.05.1988
t-g

MR Dr. Holtmeier (MURL) führt hierzu aus, daß der Gesetzentwurf an dieser Stelle in der Tat einen Redaktionsfehler aufweise. Der Name solle nach den Vorstellungen der Landesregierung lauten: "Abfall-entsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen - Entsorgungsverband -".

Abg. Stump (CDU) spricht sich gemäß dem Vorschlag der CDU-Fraktion dafür aus, den Namen in "Altlastensanierungs- und Abfallentsorgungsverband" umzudrehen, da der Verband diese beiden Aufgabenbereiche entsprechend den finanziellen Planungen im Verhältnis 70 : 30 wahrnehmen werde.

Minister Matthiesen bittet, zu bedenken, daß die Altlastensanierung trotz ihres gigantischen Umfangs eine temporäre Aufgabe sei, während die Entsorgung eine Daueraufgabe bleibe.

Abg. Ruppert (F.D.P.) nimmt Bezug auf die in § 2 Abs. 2 der SPD-Vorlage angesprochene Staffelung des Gemeindeanteils an den Kosten der Gefahrenabwehr bei Altlasten auf 10, 20 und 30 % und fragt, ob die Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden nicht üblicherweise durch das Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt sei und ob es einen derart differenzierten Gemeindeanteil auch bei der Finanzierung anderer Maßnahmen gebe.

Abg. Wendzinski (SPD) führt hierzu aus, nicht alle Gemeinden verfügten über die gleiche Finanzstärke, so daß ein einheitlicher Eigenanteil nicht zweckmäßig sei. Hinzu komme, daß die größten Altlastenprobleme bei finanzschwachen Gemeinden bestünden.

Die in dem SPD-Vorschlag vorgesehene Staffelung knüpfe an die im Gemeindefinanzierungsgesetz erwähnte unterschiedliche Beteiligung der Gemeinden an, die in einer Rechtsverordnung konkretisiert werde.

Abg. Ruppert (F.D.P.) sieht einen Widerspruch zwischen dem SPD-Vorschlag zu § 6, wonach der Abs. 3 - "Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht." - gestrichen werden solle, und § 3 Abs. 3 des Entwurfs, der sowohl eine Aufsicht als auch Änderungsaufgaben vorsehe.

Abg. Wendzinski (SPD) erklärt, die SPD gehe davon aus, daß die Aufgaben des Verbandes im Einvernehmen geregelt werden müßten und es eine enge Abstimmung zwischen Land, Kommunen und Verband geben müsse.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
48. Sitzung

25.05.1988
t-g

Abg. Ruppert (F.D.P.) möchte wissen, ob die zu § 34 von der SPD vorgeschlagene Änderung, nach der "Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans" durch "Mittel aus dem Lizenzentgeltaufkommen" ersetzt werden sollte, bedeute, daß die SPD das Land von der Aufbringung von Eigenmitteln freihalten wolle.

Abg. Wendzinski (SPD) stellt klar, daß bereits die Fassung "Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans" des Regierungsentwurfs in dem Sinne zu verstehen sei, daß Haushaltsmittel im Umfang der Einnahmen aus dem Lizenzentgelt bereitgestellt werden sollten. Die Formulierung des SPD-Vorschlags bedeute faktisch keine inhaltliche Änderung, sondern stelle nur eine transparentere Ausdrucksweise dar.

Abg. Ruppert (F.D.P.) bringt vor, er sei bisher davon ausgegangen, daß das Land wenigstens so viel Mittel selber zusätzlich zur Verfügung stelle, wie die Industrie aufbringe.

Abg. Wendzinski (SPD) verweist auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 34.

Der Ausschuß nimmt die Vorschläge der SPD-Fraktion an und beschließt sodann den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsvorschläge der SPD sowie mit der Maßgabe, daß in § 1 Abs. 1 vor und hinter das Wort "Entsorgungsverband" je ein Gedankenstrich gesetzt wird.

Abg. Wendzinski (SPD) bittet, in dem bereits beschlossenen Entwurf des Landesabfallgesetzes nachträglich noch eine Einfügung vorzunehmen. In § 5 Abs. 3 Satz 5 erster Halbsatz sollten nach "kreisangehörigen Gemeinden" die Worte "und die Entsorgungswirtschaft" eingefügt werden. Dies entspreche einem aus der Entsorgungswirtschaft kommenden Wunsch und trage der Tatsache Rechnung, daß viele Kreise die Hausmüllentsorgung auf Entsorgungsfirmen übertragen hätten, deren Beteiligung an der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten sinnvoll sei.

Abg. Schumacher (CDU) macht hiergegen erhebliche Bedenken geltend, da hier hoheitliche Belange angesprochen seien, mit der Übertragung der Entsorgung auf Firmen jedoch nicht auch die Hoheit über die Entsorgungsaufgabe übertragen werde.

Minister Matthiesen bemerkt, die Landesregierung habe geben die Einfügung keine Bedenken. Von einer Übertragung einer hoheitlichen